



BUNDESMINISTERIN

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. CHRISTA KRAMMER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.140/83-I/D/14/95

10. AUG. 1995

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

XIX.GP.-NR
1360 /AB
1995 -08- 14
20 1472 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schuster und Kollegen haben am 23. Juni 1995 unter der Nr. 1472/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kostenanstieg im Heilmittelbereich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche konkreten Maßnahmen wurden in der Zwischenzeit (seit Juni 1993) ergriffen, um die Kosten der verordneten Heilmittel zu senken?
2. Sind in Zukunft kostendämpfende Maßnahmen geplant? Wenn ja, welche?
3. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um die Anzahl der verordneten Arzneimittelpackungen einzudämmen?
4. Wurden Maßnahmen ergriffen, um die pharmazeutischen Unternehmen dazu zu bringen, Arzneimittelspezialitäten in therapiegerechten Packungsgrößen auf den Markt zu bringen?
5. Was haben Sie unternommen, um das Kostenbewußtsein für Arzneimittel bei Ärzten und Patienten zu fördern?
6. Wurden Anreize geschaffen, die geringere Packungsinhalte für Patienten und Verschreiber attraktiver machen?
7. Was wurde zur Vermeidung bzw. Einschränkung von nicht "notwendigen" Arzneimitteln unternommen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu Frage 1:

Durch Verordnung vom 8. Februar 1995 (Anlage) habe ich eine Senkung der Großhandelsspannen für Arzneispezialitäten angeordnet. Flankierend dazu habe ich die Arzneitaxverordnung durch die Verordnung BGBl. Nr. 192/1995 geändert.

Zu Frage 2:

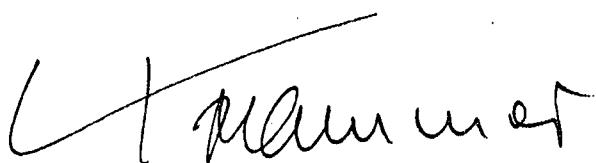
In den zuständigen Beratungsgremien (Preiskommission, Arzneitaxkommission) wurde vereinbart, daß nach einem Beobachtungszeitraum die genannten Vorschriften neu zu diskutieren sind.

Zu den Fragen 3, 5, 6 und 7:

Mir steht kein Instrumentarium zur Verfügung, in die Behandlung durch Ärzte einzugreifen, sofern diese dem Stand des medizinischen Wissens und den österreichischen Gesetzen entspricht. Von dieser Behandlungsfreiheit ist auch die medikamentöse Behandlung erfaßt. Maßnahmen im Bereich der Erstattung durch die Krankenkassen liegen nicht in meinem Zuständigkeitsbereich.

Zu Frage 4:

Entsprechend dem von mir vorgelegten Ministerratsvortrag hat das Parlament eine Änderung des Arzneimittelgesetzes (BGBl. Nr. 107/1994) beschlossen, die meinem Ministerium die Möglichkeit gibt, therapiegerechte Packungsgrößen vorzuschreiben.



AMTSBLATT ZUR WIENER ZEITUNG



Kundmachungen

Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz

GZ 112.702/4-I/D/12 b/95

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz

über die Höchstauflschläge im Arzneimittelgroßhandel

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und des § 8 Abs. 1 des Preisgesetzes 1992, BGBl. Nr. 145, wird verordnet:

§ 1. Diese Verordnung gilt für die Abgabe von Arzneimitteln im Großhandel gemäß § 57 des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 107/1994.

§ 2. (1) Für Arzneispezialitäten zur Anwendung am oder im Menschen mit einem Fabriksabgabepreis (FAP) oder Depotabgabepreis (DAP)

bis 83,33 S beträgt der Höchstauflschlag 20 v. H. des FAP oder DAP,
von 84,75 S bis 166,67 S beträgt der Höchstauflschlag 18 v. H. des FAP oder DAP,
von 169,55 S bis 333,33 S beträgt der Höchstauflschlag 16 v. H. des FAP oder DAP,
von 339,19 S bis 1.250,00 S beträgt der Höchstauflschlag 14 v. H. des FAP oder DAP,
von 1.272,33 S bis 2.500,00 S beträgt der Höchstauflschlag 12 v. H. des FAP oder DAP,
von 2.545,46 S bis 4.500,00 S beträgt der Höchstauflschlag 10 v. H. des FAP oder DAP,
ab 4.500,01 S beträgt der Höchstauflschlag 450 S.

(2) Beträgt der Fabriksabgabepreis oder der Depotabgabepreis für Arzneispezialitäten im Sinne des Abs. 1

83,34 S bis 84,74 S, so beträgt der höchste Apothekeninstanspreis 100,00 S,
166,68 S bis 169,54 S, so beträgt der höchste Apothekeninstanspreis 196,67 S,
333,34 S bis 339,18 S, so beträgt der höchste Apothekeninstanspreis 386,66 S,
1.250,01 S bis 1.272,32 S, so beträgt der höchste Apothekeninstanspreis 1.423,00 S,
2.500,01 S bis 2.545,45 S, so beträgt der höchste Apothekeninstanspreis 2.800,00 S.

§ 3. Der Höchstauflschlag für Arzneispezialitäten zur Anwendung am oder im Tier beträgt 20 v. H. des Fabriksabgabepreises oder des Depotabgabepreises.

§ 4. Die §§ 2 und 3 gelten nicht für homöopathische, apothekeneigene, radioaktive und solche Arzneispezialitäten, die Fütterungsarzneimittel oder Fütterungsarzneimittel-Vormischungen sind.

§ 5. Der Höchstauflschlag im Arzneimittelgroßhandel beträgt für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die dazu bestimmt sind, für die Herstellung von Arzneimitteln verwendet zu werden (mit Ausnahme der durch die Arzneitaxe zu regelnden Vergütungssätze bei der Abgabe in Apothekenbetrieben), 35 v. H. des Einstandspreises.

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 1995 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung dürfen die Höchstauflschläge im Arzneimittelgroßhandel gemäß § 2 auch für jene Arzneispezialitäten nicht überschritten werden, für die der Preis vor Inkrafttreten dieser Verordnung durch Bescheid gemäß dem Preisgesetz bestimmt wurde.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Höchstauflschläge im Arzneimittelgroßhandel und im Arzneimittelvollgroßhandel, kundgemacht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ am 1. August 1985, außer Kraft.

„Wien, am 8. Februar 1995.“

Krammer

Verfassungsgerichtshof
GZ 3010/1-Präs/95

Verhandlungen des Verfassungsgerichtshofes

Wien I, Judenplatz 11
(Großer Verhandlungssaal)
Mittwoch, 8. März 1995

10.30 Uhr, G 191, 192/94: Amtswegige Prüfung der
Verfassungsmäßigkeit des § 102 Abs. 2 Z. 2 letzter
Satz EStG 1988 in der Fassung BGBl. Nr. 660/1989
(Anlaßfälle: B 48/93, B 131/93) (Art. 140 B-VG).
Wien, am 16. Februar 1995. 2362

Der Präsident:
Dr. Adamovich
P.S.K.
Österreichische Postsparkasse

Kundmachung

Geschäftsbestimmungen für Anderkonten der Immobilienmakler und Immobilienverwalter

Die Geschäftsbestimmungen der Österreichischen Postsparkasse für Anderkonten der Immobilienmakler und Immobilienverwalter, erstmals kundgemacht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 3. April 1977, wurden umfassend geändert und lauten nun wie folgt:

1. (1) Die Österreichische Postsparkasse führt Konten und Depots (beide im folgenden „Konten“ genannt) unter dem Namen ihrer Kunden für deren Zwecke (Eigenkonten). Neben diesen Eigenkonten errichtet die Österreichische Postsparkasse ausschließlich für Angehörige bestimmte Berufe Konten, die nicht eigenen Zwecken des Kontoinhabers dienen, bei denen aber gleichwohl der Kontoinhaber – wie bei seinen Eigenkonten – der Österreichischen Postsparkasse gegenüber allein berechtigt und verpflichtet ist (Anderkonten).

(2) Für Anderkonten eines Immobilienmaklers oder eines Immobilienverwalters gelten die „Geschäftsbestimmungen für den Scheckverkehr“ bzw. „Geschäftsbestimmungen für das Wertpapiergeschäft“ mit den folgenden Abweichungen. Unter Immobilienmakler und Immobilienverwalter sind ausschließlich Gewerbetreibende, die zur Ausübung eines bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbes gemäß § 225 oder § 227 Gewerbeordnung berechtigt sind, zu verstehen.

Nr. 43, Dienstag, 21. Februar 1995

derkonto weder das Recht der Aufrechnung, noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn, wegen solcher Forderungen, die in bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.

6. (1) Der Kontoinhaber ist nicht berechtigt, die Eigenschaft seines Kontos als eines Anderkontos aufzuheben.

(2) Ansprüche aus Anderkonten können nicht abgetreten werden.

(3) Stirbt der Kontoinhaber, so geht die Forderung aus dem Anderkonto nicht auf seine Erben über.

(4) Wird die Konzession von der Gewerbebehörde rechtskräftig entzogen bzw. der gewerberechtliche Geschäftsführer enthoben, so bleiben die nach Punkt 2 Abs. 2 Satz 1 verfügberechtigten Personen gegenüber der Österreichischen Postsparkasse solange weiterhin verfügberechtigt, bis dieser der Konzessionsentzug bzw. die Enthebung des Geschäftsführers zur Kenntnis gebracht wird oder sie auf andere Weise davon Kenntnis erlangt. Im Falle eines Konzessionsentzuges bzw. der Enthebung des gewerberechtlichen Geschäftsführers erlöschen allenfalls nach Punkt 2 Abs. 2 erteilte Vollmachten.

7. (1) Bei einer Pfändung wird die Österreichische Postsparkasse die Anderkontakte des Pfändungsschuldners nur dann als betroffen ansehen, wenn dies aus dem Pfändungsbeschuß ausdrücklich hervorgeht. In der Auskunft an den Pfändungsgläubiger wird die Österreichische Postsparkasse das Vorhandensein von Anderkonten des Pfändungsschuldners erwähnen, jedoch ohne Angabe des Kontostandes oder sonstiger Einzelheiten, es sei denn, daß ein bestimmtes Anderkonto gefändet ist.

(2) Sollte das Konkursverfahren über das Vermögen des Kontoinhabers eröffnet werden, so wird die Österreichische Postsparkasse dem durch Gerichtsbeschuß ermächtigten Masseverwalter Kenntnis von der Führung von Anderkonten und auf Verlangen auch Auskunft über diese Konten geben. Die Österreichische Postsparkasse wird über das Anderkonto nur mit Zustimmung des anstelle des Gemeinschuldners durch Gerichtsbeschuß ermächtigten Masseverwalters und des von der Gewerbebehörde genehmigten Geschäftsführers verfügen lassen.